

Dezernat Bau, Verkehr und Umwelt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1859/26

Titel der Drucksache

Sicherung der Beteiligung des Stadtrates an Entscheidungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT), insbesondere bei Tarifentscheidungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Zu den Beschlussvorschlägen 01 bis 04 schlägt die Verwaltung die nachfolgende Verfahrensweise vor:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sicherzustellen, dass der Erfurter Stadtrat künftig rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Entscheidungen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) unterrichtet wird, soweit diese die Interessen der Landeshauptstadt Erfurt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar oder mittelbar betreffen.

Dies gilt insbesondere für:

- Änderungen des VMT-Tarifs und der Tarifbestimmungen,
- Erhöhungen von Fahrpreisen und Entgelten,
- Änderungen der Tarifzonen und Preisstufen,
- Veränderungen bei Abonnement- und Zeitkarten,
- wesentliche Änderungen der Beförderungsbedingungen,
- Entscheidungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Erfurt oder ihre kommunalen Verkehrsunternehmen sowie
- grundsätzliche Entscheidungen über die Weiterentwicklung des VMT-Verbundtarifs.

02

Vor einer Entscheidung über wesentliche Änderungen des VMT-Tarifs ist dem Stadtrat rechtzeitig eine Beschlussvorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, soweit die Landeshauptstadt Erfurt über eigene gesellschaftsrechtliche, verbundbezogene oder sonstige Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten verfügt.

Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter in den hierfür zuständigen Gremien des VMT werden aufgefordert bzw., soweit rechtlich zulässig, durch entsprechende Weisung des zuständigen Stadorgans verpflichtet (imperatives Mandat), die vom Stadtrat beschlossene Position bei den entsprechenden Beratungen und Entscheidungen des VMT zu vertreten.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen und dem Stadtrat vorzulegen, welche Änderungen der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates, der Gesellschaftsverträge

sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen erforderlich oder sinnvoll sind, um eine wirksame Beteiligung des Stadtrates an tarifpolitisch wesentlichen Entscheidungen der städtischen Beteiligungen und der von der Stadt mitgetragenen Verbundstrukturen sicherzustellen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie die Vorgaben des § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO bei Gebühren- und Entgeltentscheidungen in kommunalen Beteiligungsstrukturen berücksichtigt und umgesetzt werden können.

04

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung über das Ergebnis der Prüfung und unterbreitet gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge.

Die Beschlussvorschläge betreffen im Wesentlichen eine Problematik, die bereits mehrfach im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) diskutiert und in Anfragen und Beschlussvorlagen an die Verwaltung herangetragen wurden. Zu nennen sind hier vor allem die DS 1469/24 „Stärkung der demokratischen Kontrolle und Steuerung des Verkehrsverbundes Mittelthüringen“, die DS 1139/24 „VMT erhöht erneut die Ticketpreise“ und die DS 0297/25 „Bonusregelungen für EVAG Kunden wegen Fahrplaneinschränkungen bei steigenden Ticketpreisen“. Von Seiten der Verwaltung besteht keine grundsätzlich veränderte rechtliche Bewertung gegenüber den genannten DS hinsichtlich der nun vorliegenden DS besteht.

Speziell zu dieser DS wurde durch das Beteiligungsmanagement folgende Bewertung zu den BP 02 und 03 abgegeben:

Zu BP 02: Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung zu den Ticketpreisen der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) ist nicht vorgesehen, da sich weder aus der ThürKO, noch aus dem Gesellschaftsvertrag der VMT GmbH die Notwendigkeit einer Beteiligung bzw. Zustimmung ergibt.

Die LHE ist nicht Gesellschafterin der VMT GmbH. Über die Minderheitsgesellschafter (jeweils 10 %) Erfurter Bahn GmbH und Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) ist die LHE lediglich mittelbar an der VMT GmbH beteiligt. Eine Beteiligung bzw. Zustimmung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung über Änderungen des VMT-Tarifs ergibt sich mangels Gesellschafterstellung der Stadt nicht.

Die Organe der VMT GmbH sind gem. § 4 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Minderheitsgesellschafter Erfurter Bahn GmbH und EVAG werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre Geschäftsführung bzw. den Vorstand vertreten. Die Beschlussfassung über Tarifänderungen ist nicht Bestandteil des Katalogs an Beschlüssen (§ 6 des Gesellschaftsvertrags), die durch die Gesellschafterversammlung zu fassen sind.

Eine Weisung der Mitglieder in den Aufsichtsräten der Erfurter Bahn GmbH und der EVAG ist ebenfalls nicht möglich. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr. Aufsichtsratsmitglieder können grundsätzlich nicht beauftragt werden in ihrer Funktion bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Sie sind unabhängig und handeln weisungsfrei. Dies folgt aus den §§ 111 Abs. 5, 116, 93 AktG i. V. m. 52 Abs. 1 GmbHG.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist der Beschlusspunkt 02 aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Zu BP 03:

Der Stadtrat kann über Angelegenheiten von Gesellschaften, deren Gesellschafterin nicht die Stadt ist, nicht beschließen. § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO ist vorliegend nicht einschlägig.

Zudem sei angemerkt: Sämtliche Vorschriften der ThürKO betreffend privatrechtliche Beteiligungen von Gemeinden sind in Verbindung mit den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften – hier insbesondere dem GmbHG und dem AktG – zu betrachten. Bei Verstößen geht das Bundesrecht vor, Art 31 GG. Die Änderungsmöglichkeiten für Gesellschaftsverträge unterliegen damit den Grenzen der bundesrechtlichen Vorschriften. Zudem können zivilrechtliche und strafrechtliche Haftungsrisiken des Gesellschafters bei Verstößen gegen die Treuepflicht entstehen. Danach hat jeder Gesellschafter im Rahmen seiner Treuepflicht die Interessen der Gesellschaft zu wahren und bei seiner Willensbildung diese Interessen zu berücksichtigen. Ein Gesellschafter darf keine Beschlussfassung herbeiführen, die gegen die Interessen oder sogar zum Schaden der Gesellschaft sind.

Da von Seiten der Verwaltung keine grundsätzlich veränderte rechtliche Bewertung gegenüber den genannten DS hinsichtlich der nun vorliegenden DS besteht, kann nur angeraten werden, der Vorlage nicht zu folgen.

Alternativ schlägt die Verwaltung vor, die DS zu vertagen und zunächst eine klärende inhaltliche Diskussion außerhalb des zuständigen Fachausschusses zu führen. Auf Grund der ausgeprägt fachspezifischen und komplexen Materie, insbesondere zu den Fragestellungen von Tarifentscheidungen, könnte die Verwaltung die Stadtratsfraktionen zu einer Informationsveranstaltung einladen, bei der auch Vertreter des VMT und der EVAG zugeladen werden. Dazu würde es eine kurzfristig eine Terminvereinbarung geben.

Parallel zu dieser Veranstaltung wird die Verwaltung eine Informationsdrucksache zur Erweiterung des Verkehrsverbundes und der damit verbundenen Weiterentwicklung der Vertriebsstrukturen kurzfristig einbringen, die in Teilen den BP 01 betrifft.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i.A. Riese

Unterschrift Beigeordneter 04

25.09.2026

Datum